

Minderjährige als Gruppenleitung in der Malteser Jugend

Richtlinie der Malteser Jugend zum Einsatz von Minderjährigen als Gruppenleiter/in

Auftrag und Ziel der verbandlichen Jugendarbeit in der Malteser Jugend ist eine frühzeitige, altersgerechte, schrittweise und begleitete Heranführung an die Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Die Malteser Jugend möchte dafür Räume öffnen und Möglichkeiten schaffen - Kinder und Jugendliche sollen sich ausprobieren, an Herausforderungen wachsen und ihre Stärken und Schwächen in geschütztem Rahmen kennen lernen können.

Die Strategie der Malteser Jugend beschreibt das wie folgt:

„Die Malteser Jugend ist ein demokratischer Jugendverband, mit dem Ziel, zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen positiv beizutragen und sie auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten zu begleiten. Unsere Angebote sind durch Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geprägt. Damit orientieren wir uns an ihren Interessen und können attraktive Angebote schaffen. Grundlegend für unsere Arbeit ist das Prinzip der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit. Damit bieten wir jungen Menschen schon früh Chancen und Möglichkeiten Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und setzen auf allen Ebenen auf demokratisch gewählte Vertreter, die die Belange und Interessen ihres Bereiches in der Malteser Jugend, im Malteser Hilfsdienst und in der Öffentlichkeit vertreten.“
(Auszug Strategie MJ)

Junge Menschen, die in Führungskreisen und als Gruppenleitung Verantwortung übernehmen, sind aber nicht nur/alleine Führungskräfte, sondern immer auch Zielgruppe unserer Angebote, d.h. auch sie haben ein Recht auf Begleitung und Unterstützung sowie die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen. Sie dürfen sich ausprobieren, mal scheitern oder Nein sagen zur Übernahme von Zuständigkeiten und werden durch Angebote sowie Aus- und Fortbildungen motiviert und gefördert.

Dies bedeutet für den Umgang/Einsatz von Gruppenleitungen in der Malteser Jugend:

- Jede Gruppenleitung wird freiwillig und ehrenamtlich übernommen/ausgeübt.
- Eine Gruppenleitung muss nicht alles können und wissen, sondern hat ein Recht darauf, zu lernen, sich (weiter-) entwickeln zu dürfen und an ihren/seinen Erfahrungen angepasst gefördert und gefordert zu werden.
- Jede Gruppenleitung hat ein Recht auf Unterstützung und Begleitung
- Die Malteser (Jugend) als Träger von Kinder- und Jugendarbeit hat bei allen - egal ob minderjährigen oder volljährigen Gruppenleitungen - eine besondere Verantwortung was die Auswahl, Ausbildung und dem Einsatz von Gruppenleitungen angeht.

Junge und minderjährige Gruppenleitung

Junge und eher unerfahrene Gruppenleitungen haben ein besonderes Recht auf ein Ausprobieren und „Sich- Entwickeln“ dürfen - ein Recht auf einen „Schonraum“, um in ihrer neuen Aufgabe anzukommen. Die Malteser als Träger von Jugendangeboten haben jungen/minderjährigen Gruppenleitungen gegenüber eine besondere Verantwortung und Fürsorgepflicht. Es ist wichtig, die Jugendlichen mit ihren Stärken und Schwächen zu kennen, ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung zu übertragen sowie sie in dem Einstieg in ihre Tätigkeit gut zu begleiten.

Rechtliches/Rahmen

Um Jugendliche frühzeitig und schrittweise an Verantwortung heranzuführen, ist eine Tätigkeit als Gruppenleitung in der Malteser Jugend ab 16 Jahren möglich. Minderjährige Gruppenleitungen haben nach ihrer Ausbildung und Berufung die gleichen Rechte und Pflichten (Aufsichtspflicht, Verantwortung, Schulung/Fortbildung) wie volljährige Gruppenleitungen. Hier legt die Malteser Jugend besonderen Wert auf klare Rahmenbedingungen, die der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand und den Erfahrungen der einzelnen Personen entsprechen und sie bei ihrem Einsatz nicht überfordern. Bei der Auswahl und dem Einsatz von minderjährigen Gruppenleitungen sowie dem Ausmaß der übertragenen Verantwortung obliegt dem Träger der Jugendarbeit - in der Regel dem/der Ortsbeauftragten / der Ortsleitung - daher eine besondere Verantwortung.

Vorgehen zum Einsatz minderjähriger Gruppenleitungen

Um den oben beschriebenen „Schonraum“ für junge Gruppenleitungen gewährleisten zu können, spricht die Malteser Jugend beim Einsatz von minderjährigen Gruppenleitungen von einer Ausnahmeregelung. Hintergrund dazu ist, die Verantwortlichen bei der Entscheidung, wer als Gruppenleitung tätig werden kann, auf ihre besondere Verantwortung Minderjährigen gegenüber aufmerksam zu machen. Der Einsatz Minderjähriger soll nicht aufgrund äußerer Zwänge/Bedürfnisse oder aus einer Notlage/Bedarf heraus geschehen. Die Übertragung der Verantwortung auf Minderjährige muss daher bei jeder Person individuell betrachtet und entschieden werden. Sowohl die Situation vor Ort als auch die Person der angehenden Gruppenleitung gilt es dabei zu betrachten.

Daher setzt eine Zulassung von Minderjährigen zum Kurs GLII die Zustimmung von (Orts)Beauftragten und dem zuständigen Diözesanjugendreferat voraus.

In der Praxis unterscheiden sich hier zwei Situationen:

- Anfrage eines Minderjährigen aus einer Gliederung mit aktiver Jugend
- Anfrage aus einer Gliederung ohne Jugend bzw. die Malteser Jugend aufbauen möchte

In Gliederungen, wo es eine bestehende Malteser Jugend gibt, müssen klare Absprachen getroffen werden, wie minderjährige Gruppenleitungen nach ihrer Ausbildung/Berufung gut in den ersten Schritten, Gruppenstunden und Tätigkeiten unterstützt und begleitet werden können. Ob durch Co-Leitung, aktive Begleitung in der Vor- und Nachbereitung sowie Einbindung in die örtlichen Strukturen (Leiterrunden, Anbindung an den OJFK; Teilverantwortungsübernahme bei Angeboten der Jugendarbeit) – hier gibt es vielfältige Möglichkeiten. Dafür kann bereits die Praxisphase genutzt werden, die zwischen den Kursen GL I und GL II erste Erfahrungen in der Gruppenleitung begleitet möglich machen will.

Regelmäßig entsteht die Anfrage zur Ausbildung von minderjährigen Gruppenleitungen aus dem Wunsch heraus, Jugendarbeit vor Ort aufzubauen. Hier gilt es, gemeinsam, d.h. Ortsbeauftragte/r und Diözesanjugendreferent/in/Diözesanjugendführungskreis, zu einer guten Einschätzung zu kommen, in welchem Rahmen die minderjährige Gruppenleitung eingesetzt werden kann, welches Maß an Verantwortung übertragen wird und in welche Strukturen sie eingebunden wird.

Um die Situation vor Ort, die verschiedenen Verantwortlichkeiten sowie Chancen und Herausforderungen gemeinsam zu betrachten, ist ein Gespräch zwischen Beauftragten und Jugendreferat/Diözesanjugendführungskreis erforderlich.

(Möglicher) Fragenkatalog zum Einsatz Minderjähriger:

- Ganz allgemein: wie ist die Situation vor Ort? Welche Dienste, Ansprechpersonen, Angebote vor Ort gibt es?
- Von welcher Seite aus ist der Einsatz der minderjährigen Gruppenleitung/der Aufbau der Jugendarbeit vor Ort gewünscht?
- Welche Ziele werden mit dem Einsatz der Gruppenleitung/ Aufbau der Jugendarbeit verbunden?
- Welche Möglichkeiten und Formen der Unterstützung und Begleitung der minderjährigen Gruppenleiter/in gibt es vor Ort?
- Ist Ausbildung/Einsatz als Gruppenleiter/in Wunsch der/des Jugendlichen?
- Ist dem/der Beauftragten die eigene Rolle und Verantwortung klar?
- Fragen zur minderjährigen Person: Was bringt die Person mit? Traue ich der Person grundsätzlich (mit einer Perspektive der persönlichen Entwicklung in den nächsten 2-5 Jahren) die Tätigkeit als Gruppenleitung zu?
- Wie sieht die Begleitung/Einarbeitungszeit der Minderjährigen nach dem Kurs konkret aus? (konkrete Beispiele bzw. Absprachen festhalten)
- Welche Unterstützung kann/soll es von außen/der Diözese geben?

Der / Die Diözesanjugendreferent/in oder Diözesanjugendführungskreis vertritt im Gespräch die Haltung der Malteser Jugend und die Sichtweise des Jugendlichen. Sollte die Sorge bestehen, dass Minderjährige mit der übertragenen Aufgabe/Verantwortung nach dem Kurs überfordert sein könnten, ist von einer Zustimmung abzusehen.

Wenn Jugendliche ab 16 Jahren die Ausbildung in den Kursen GL I und GL II durchlaufen haben, können und sollen sie als „vollwertige“ Gruppenleitung eingesetzt und ihre Rolle ausüben können.

Das heißt, dass Malteser Jugendliche ab 16 Jahren, nach erfolgreicher Ausbildung (GL I und GL II) auf Wunsch des Ortsbeauftragten und Zustimmung des Diözesanjugendführungskreises von der Diözesanleitung zum/zur Gruppenleiter/in berufen werden können.

Formale Regelungen:

- Besuch des GL I oder Kurs nach AV26 und begleitete Praxisphase*
- Mindestens 16 Jahre bei Kursbeginn GL II
- Zustimmung bei der Anmeldung zum GL II durch den Ortsbeauftragten und das Diözesanjugendreferat (ggfls. in Absprache mit dem DJFK)
- Berufung als Gruppenleitung (auf Wunsch des Beauftragten durch die Diözesanleitung und mit Zustimmung des DJFKs)
- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten der minderjährigen GL, die dem Einsatz als GL zustimmen. Diese muss bei Beginn der Tätigkeit dem Ortsbeauftragten schriftlich vorliegen.
- Schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten der Teilnehmenden, die über den Einsatz des minderjährigen GL schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Diese müssen bei Beginn der Tätigkeit dem Ortsbeauftragten schriftlich vorliegen. Zustimmung der Eltern ist Voraussetzung für den Einsatz einer minderjährigen Gruppenleitung.
- Gegebenenfalls ergänzende Regelungen/Absprachen zur Begleitung oder auch Grenzen des Einsatzes für die erste Zeit der Tätigkeit - diese kann z.B. enthalten in welchem Rahmen die minderjährigen GL allein tätig sein dürfen also z.B. ausschließlich im Gruppenraum und bei welchen Aktivitäten sie Unterstützung durch Volljährige erhalten.

**Hier steht bewusst der Kurs GLI und nicht die Möglichkeit eines Anerkennens der HGA- wir gehen davon aus, das minderjährige GL aus der Malteser Jugend kommen und daher auch den „normalen“ Weg der GL-Ausbildung (GLI Praxisphase und GL) gehen sollten, Die Inhalte des GLI bereiten mehr auf eine Tätigkeit als GL vor als die HGA, die eher als Anerkennung für erfahrene Malteser gilt.*